Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 81 (1983)

Heft: 6

Artikel: Ausscheidung von Landwirtschaftszonen im Kanton Aargau

Autor: Bachmann, H. / Schmid, V.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-231637

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gefährdet sind, sollen als kantonale Landwirtschaftszone ausgeschieden werden, die als grundeigentümerverbindlicher Nutzungsplan verfahrensmässig und rechtlich der Bauzone gleichgestellt ist.
Dabei soll *im Gegensatz zum Kanton Aargau* eine einzige nicht weiter unterteilte Landwirtschaftszone geschaffen werden. Wir verzichten darauf, verschiedene Eignungsklassen zu unterscheiden oder bestimmte Nutzungsbereiche wie zum Beispiel für den Ackerbau festzulegen. Aufgabe der Raumplanung ist es, den Flächenanspruch zu sichern. Differenzierte Regelungen bleiben der Landwirtschaftsgesetzgebung vorbehalten.

2. Landwirtschaft und Ortsplanung

Zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens (bodenerhaltend) und der baulichen Nutzung (bodenverändernd) bestehen Konflikte. So liegen beispielsweise im Kanton Solothurn die Höfe der existenzfähigen Landwirtschaftsbetriebe mehrheitlich in der Bauzone.

Neben der Zuweisung zum Landwirtschaftsgebiet (siehe Kap. 1.1) oder zu einer kantonalen Landwirtschaftszone (siehe Kap. 1.2) werden derzeit verwaltungsintern folgende Lösungsvorschläge diskutiert:

2.1 Bauernhofzone für einzelne Betriebe im Siedlungsgebiet

Die Zone umfasst die Hofstattgebiete existenzfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Sie unterscheidet sich vom Landwirtschaftsgebiet vor allem darin, dass die Gemeinde Baubewilligungsbehörde wird und dass die restriktiven Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzone gelockert werden. So soll zum Beispiel die Besitzstandsgarantie dahingehend erweitert werden, dass im vorhandenen Bauvolumen auch für nur teilweise in der Landwirtschaft Tätige Wohnraum geschaffen werden kann.

2.2 Bauernhofzone für ländliche Siedlungskerne

Diese Zone umfasst landwirtschaftlich geprägte Ortskerne kleiner ländlicher Gemeinden. In ihr sollen neben landwirtschaftlichen Bauten zusätzlich erstellt werden können:
- Wohnraum für mehrheitlich in der Landwirtschaft tätige Personen,
- mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbare Dienstleistungsbetriebe wie Post, Restaurant, Arztpraxis mit dazugehörender Wohnung, Landwirtschaftsmaschinenwerkstatt.

Baubewilligungsbehörde ist die Baukommission der Gemeinde.

Quellen:

Baudepartement des Kantons Solothurn Kantonaler Richtplan, Besiedlung und Landschaft, Solothurn 1982

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RGP) und Verordnung vom 26. August 1981

Kantonales Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BauG)

Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone vom 29. August 1980 (VBaB)

Adresse des Verfassers:
Guntram Knauer, dipl. Arch. ETH
Kant. Amt für Raumplanung
CH-4500 Solothurn

Ausscheidung von Landwirtschaftszonen im Kanton Aargau

H. Bachmann, V. Schmid

Zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen wird ein einfacher methodischer Ansatz aufgezeigt, der bisher kaum auf Widerstand, sondern oft auf Zustimmung gestossen ist. Ein sogenanntes Zwei-Zonen-Modell soll unterschiedlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Zielen gerecht werden. Der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft im Dorf kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu, und es dürfen auch Probleme nicht verschwiegen werden.

L'article décrit un essai méthodique pour obtenir des bases de décision pour la détermination de zones agricoles. Cet essai n'a guère rencontré de résistance, mais au contraire beaucoup d'approbation. Un modèle, dit à deux zones, tente de tenir compte des différentes hypothèses, des conditions initiales et des buts. La collaboration avec l'agronomie dans le village a une grande importance. Les problèmes rencontrés sont aussi relevés.

1. Raumplanung im Kanton Aargau

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössisches Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979 (in Kraft seit dem 1. Januar 1980)
- Kantonales Baugesetz (BauG) vom 2. Februar 1971 (in Kraft seit dem 1. Mai 1972)
- Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau vom 11. November 1980 (in Kraft seit dem 1. Januar 1982).

1.2 Übersicht über die Planungsebenen, die Planungsinstrumente und ihre Wirkungen und die Zuständigkeiten

(Siehe Darstellung 1)

2. Der Stand der Nutzungsplanung im Kulturland

2.1 Auf kantonaler Ebene

Auf kantonaler Ebene ist zur Zeit der *Gesamtplan Kulturland* (Richtplan-Charakter) in Vorbereitung. Er tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.
Der Gesamtplan beinhaltet *Grundlagen und Festsetzungen* in den Bereichen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Grundwasserschutz, Oberflächengewässer, Landschaftsschutz, Naturschutz, Siedlungstrenngürtel, Materialabbau und Deponien, Bauten und Anlagen sowie einige Spezialplanungen. Er enthält auch Informationen über die Bauzonen.

2.2 Auf regionaler Ebene

Der Kanton unterteilt sich in 15 Regionen. Davon verfügen alle über einen genehmigten Regionalplan, welcher in der Regel 5 Teilpläne (Siedlung, Verkehr, Landschaft, Versorgung, Öffentliche Bauten) enthält. Das durch die Landwirtschaft nutzbare Land wird im Teilplan Landschaft als ‹Landwirtschaftsgebiet› bezeichnet.

2.3 Auf Gemeindeebene

Von den 232 aargauischen Gemeinden verfügen praktisch alle über einen genehmigten oder im Verfahren fortgeschrittenen *Bauzonenplan* mit Zonenordnung.

Raumplanung Kanton Aargau
Rechtliche und funktionelle Wirkung der Planungsinstrumente

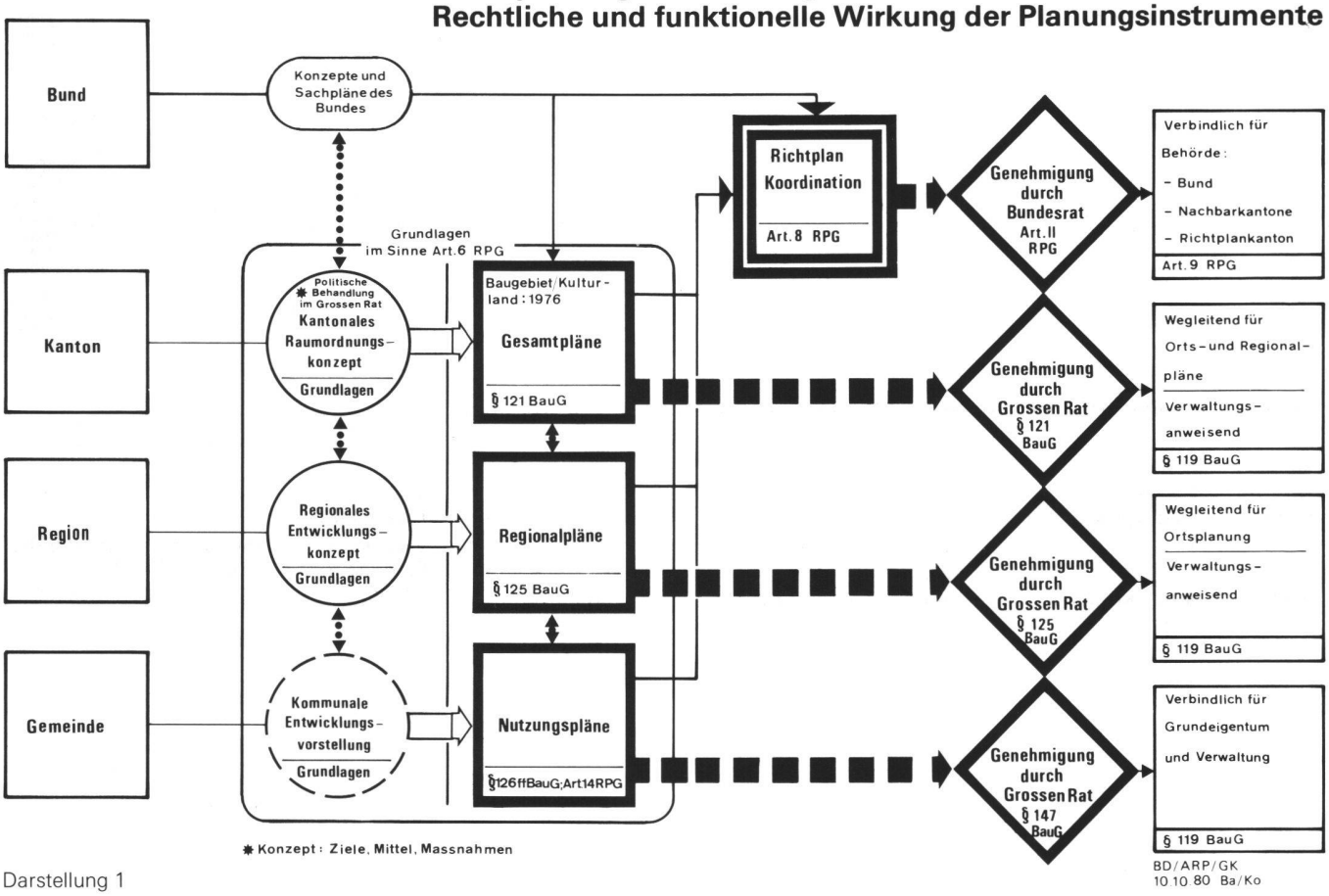

Darstellung 1

Im heutigen Zeitpunkt besteht aber noch in keiner Gemeinde ein genehmigter Zonenplan mit einer Landwirtschaftszone gemäss RPG.
Einige Gemeinden, die sich mit ihrem Zonenplan in Revision befinden, versuchen sich in der Erarbeitung der Nutzungsplanung im Kulturland, insbesondere ihrer Landwirtschaftszone.

3. Die Landwirtschaftszone

3.1 Kantonale Ziele

Mit dem Instrument der Landwirtschaftszone sollen folgende Ziele angestrebt werden:

Ziel 1 Erhalten und Sichern der natürlichen Produktionsgrundlagen für eine funktionsfähige, rationelle Landwirtschaft und den Gartenbau.
Ziel 2 Entflechten der verschiedenen Nutzungsansprüche im Kulturland.
Ziel 3 Der Landwirtschaft soll im Nutzungsplanverfahren rechtlich und organisatorisch die gleiche Stellung zukommen wie den andern Nutzungsansprüchen.

3.2 Planerische Vorgaben

Im kantonalen Gesamtplan Kulturland erscheint das Landwirtschaftsgebiet als
a) vorrangiges Landwirtschaftsgebiet von kantonalem Interesse,
b) allgemeines Landwirtschaftsgebiet.

Die Bezeichnung und Ausscheidung des *vorrangigen Landwirtschaftsgebietes* erfolgte gemäss Auftrag des *kantonalen agrarpolitischen Leitbildes* in den Jahren 1976/77 im Massstab 1:25 000 über alle aargauischen Gemeinden. Die Vorranggebiete umfassen Flächen, welche sich aufgrund ihrer Bodenverhältnisse, Oberflächengestaltung, Grösse und Lage für eine rationelle landwirtschaftliche Nutzung besonders eignen. Die bezeichneten Gebiete machen eine Fläche von 40 000 Hektaren aus, was rund 62% der LNF von ca. 65 000 Hektaren entspricht. Dies entspricht auch der Fruchtfolge-Fläche (Ackerland + Kunstwiesen in Rotation), welche gemäss Anbauplanung des Bundes von unserem Kanton ‹gefordert› wird.
Die *allgemeinen Landwirtschaftsgebiete* bezeichnen die übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen.

3.3 Zwei-Zonen-Modell

3.3.1 Überlegungen und Ziele

Zur Durchführung der Nutzungsplanung im Kulturland sind *zwei,* mit unterschiedlicher Wirkung versehene Landwirtschaftszonen vorgesehen. Dieses Vorgehen basiert auf folgenden Überlegungen und Zielen:

- Die heute geltende Praxis für das Errichten von Bauten und Anlagen ausserhalb von Baugebiet ist zwar relativ restriktiv, reicht aber für den Schutz besonders wertvoller Landwirtschaftsgebiete nicht aus.
- Mit der Ausscheidung der Landwirtschaftszonen soll ein Fortschritt in Richtung Erhaltung des landwirtschaftlichen Kulturlandes allgemein und der agrarisch wertvollen Flächen im besonderen erzielt werden.
- Hingegen sollen aber auch andere Nutzungen, die von Natur aus im Kulturland stattfinden müssen, ihren angemessenen Platz erhalten.
- Die Verhältnisse und Ansprüche in den Gemeinden sind verschieden hinsichtlich Landwirtschaft, Landschaftsschutz, Naturschutz, Materialabbau u. a.

3.3.2 Praktisches Vorgehen zur Ausscheidung der Landwirtschaftszonen

Die Eignungskarte

Das offene Kulturland sowie das noch nicht überbaute Baugebiet werden auf ihre Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung untersucht und auf einer Karte im Massstab 1:2500 oder 5000 dargestellt (Wunschkarte). Die Karte enthält *drei landwirtschaftliche Prioritätsstufen.*
Die Eignungsbeurteilung wird nach *zwei Kriteriengruppen* vorgenommen:

Die Kriteriengruppe *Natürliche Eignung* (Darstellung 2) umfasst *natürliche Standortsfaktoren,* wie:

- Qualität des Bodens (Wasserhaushalt, Bodenbestandteile, Gefüge, Gründigkeit)
- Qualität des Geländes (Neigung, Oberflächengestaltung, Exposition, Erschliessung)
- Qualität des Klimas (Wärme- und Niederschlagsverhältnisse)
  Die klimatischen Verhältnisse werden in einem Beurteilungsschema mit dem Boden erfasst (Punktzahl abhängig von Klimazone).

Die Kriteriengruppe *Lage im Raum* (Darstellung 3) beinhaltet mehr *betriebswirtschaftliche Standortsfaktoren* (Grösse und Zusammenhang der Flächen, Form, Verbindung zu landwirtschaftlichen Betriebszentren). Ferner wird die *Behinderung der Bewirtschaftung,* hervorgerufen durch andere benachbarte Nutzungen, berücksichtigt.
In dem Masse, als die zu beurteilenden Flächen und Gebiete die Kriterien der beiden Gruppen erfüllen, ergibt sich eine Summe von Punkten, welche zur *landwirtschaftlichen Prioritätsstufe* führt (Darstellung 4: A–C). Aufgrund der resultierenden Prioritätsstufe kann auf die Bedeutung der betreffenden Flächen oder Gebiete für die landwirtschaftliche Nutzung geschlossen werden.

Anmerkung 1:
In diesen Gebieten können spezielle Faktoren (wirtschaftliche und soziale) für die weitere mittel- und langfristige landwirtschaftliche Nutzung massgebend werden, z. B. Flächenansprüche der landwirtschaftlichen Betriebe, geringer Anteil an Flächen der Stufe A (Hügel-, Jura-, Berggebiet), Besitzesverhältnisse, Nachfolgesituation. Je nach der Bedeutung und Gewichtung dieser Faktoren auf Gemeinde- und/oder Betriebsebene sind auch die Flächen der Stufe B der Landwirtschaftszone I einzuordnen.

Anmerkung 2:
In der Prioritätsstufe C werden sich auch diejenigen Flächen und Gebiete vorfinden, welche gemäss Raumplanungsgesetz Art. 16 im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Es handelt sich um Flächen und Gebiete, die von ihrer natürlichen Eignung und/oder Lage her nicht attraktiv erscheinen, möglicherweise aber eine andere wichtige Funktion zu erfüllen haben (z. B. Gliederung offene Flur – Wald, Erhaltung eines Erholungsraumes u. a.).

Anmerkung 3:
Ein besonderer Hinweis ist notwendig bezüglich der Behandlung der Gebiete und Flächen, welche für den *Rebbau und Obstbau* oder *andere Spezialkulturen* geeignet sind:
Für den *Rebbau* gilt der Rebkataster als Grundlage. Die im Rebkataster enthaltenen Gebiete und Flächen entsprechen in der Regel der Prioritätsstufe A.

Klasse/Punkte		Eignungskriterien/(Merkmale)	
1	30	● Ausgezeichnete Bodenqualität ● günstiges Gelände, ausgeglichen (sehr geeignet für vielseitige Produktion inkl. Garten-, Obst- und Gemüsebau)	(85–100 Pte)* (bis 10% Neig.)
2	25	● gute bis sehr gute Bodenqualität ● Gelände günstig – leicht erschwert, ausgeglichen (geeignet für vielseitige Produktion, bevorzugt Ackerbau)	(70–85 Pte) (10–17%)
3	20	● mittlere bis gute Bodenqualität ● Gelände leicht bis mässig erschwert, ausgeglichen (bedingt geeignet für vielseitige Produktion; bevorzugt Futterbau)	(60–70 Pte) (18–25%)
4	15	● mässige bis mittlere Bodenqualität ● Gelände vorwiegend mässig erschwert, ausgeglichen bis unausgeglichen (geeignet für Naturfutterbau)	(50–60 Pte) (20–25%)
5	10	● geringe bis mässige Bodenqualität ● Gelände mässig bis stark erschwert, ausgeglichen (Naturfutterbau mit mässiger Intensität)	(40–50 Pte) (25–35%)
6	5	● geringe Bodenqualität ● Gelände sehr stark erschwert, unausgeglichen (Naturfutterbau extensiv)	(unter 40 Pte) (über 35%)

* Bodenpunkte gemäss eidg. Schätzungsanleitung

Darstellung 2 Natürliche Eignung

Klasse/Punkte		Die zu beurteilende Fläche . . .
1	30	● ist Teil eines grösseren Landwirtschaftsgebietes, abgegrenzt durch Parzellen und Wege, ohne wesentliche Hindernisse technischer oder natürlicher Art *oder* ● ist selbst ein grösserer, zusammenhängender Komplex (ca. 4–5 ha und mehr) mit günstiger Form, *ohne* (wesentliche) Behinderung durch Industrie, Siedlung, Verkehr usw. *oder* ● ist zwar relativ klein, gehört aber als betriebsnotwendige Fläche zu einem funktionsfähigen Landwirtschaftsbetrieb (Hofumschwung, wichtig als Verbindung zum übrigen Landwirtschaftsgebiet)
2	20	● hat ein mittleres Ausmass (2–3 ha) ohne Verbindung zum Landwirtschaftsgebiet, jedoch *ohne* Behinderungen durch Industrie, Siedlung, Verkehr usw. *oder* ● hat ein mittleres bis grösseres Ausmass (2–4 ha), ohne Verbindung zum Landwirtschaftsgebiet *mit* gewissen Behinderungen durch Industrie, Siedlung, Verkehr usw.
3	10	● ist eine Restfläche (ca. 1 ha) ohne Verbindung zum Landwirtschaftsgebiet oder zu einem Landwirtschaftsbetrieb *oder* ● hat ein mittleres Ausmass mit wesentlichen Behinderungen durch Industrie, Siedlung, Verkehr usw.

Darstellung 3 Lage im Raum (Gebietsgrösse, Zusammenhang, Form, Hindernisse)

Stufe/Punktsumme		Spezifische Interessen der Landwirtschaft
A	50–60	Für die landwirtschaftliche Nutzung von hohem Interesse. Der landwirtschaftlichen Nutzung langfristig zu reservieren
B	40–45	Für die landwirtschaftliche Nutzung von unterschiedlichem Interesse (siehe Anmerkung 1)
C	–35	Für die landwirtschaftliche Nutzung von geringem Interesse (siehe Anmerkung 2)

Darstellung 4 Landwirtschaftliche Prioritätsstufe (Punktsumme aus den Darstellungen 3 u.4)

Standorte, die sich für den *Obstbau* oder auch *andere Spezialkulturen* besonders eignen, können in den meisten Fällen durch die aufgezeigten Eignungskriterien genügend erfasst werden. Einzelne kleinere Gebiete oder Flächen, welche aufgrund zu starker Geländeneigung oder ihrer relativ geringen Grösse oder eher ungünstigen Lage in eine tiefere Prioritätsstufe (B, C) gelangen, können nach Massgabe der örtlichen und einzelbetrieblichen Bedeutung einer höheren Prioritätsstufe zugewiesen werden.
Auf Flächen mit Spezialkulturen sind im allgemeinen die Kriterien ‹Gebietsgrösse, Zusammenhang› der Darstellung 3 mit geringerem Einfluss anzuwenden.

Von der Prioritätsstufe zur Landwirtschaftszone (LWZ)

Aus den Stufen A–C (Darstellung 4) lässt sich ableiten, welche Gebiete grundsätzlich der Landwirtschaftszone I oder II zuzuordnen sind.

Flächen der Stufe	Landwirtschaftszone (LWZ)	
	im Mittelland	im Hügel-, Jura-, Berggebiet
A	LWZ I	LWZ I
B	LWZ II	LWZ I
C	LWZ II	LWZ II

Darstellung 5

Anmerkung:
Bei dieser Ausscheidung sind die Auswirkungen und Anforderungen anderer Nutzungsansprüche im Kulturland (Naturschutz, Landschaftsschutz, Erholung, Materialabbau, Deponien, andere standortgebundene Bauten und Anlagen) noch nicht berücksichtigt.

3.3.3 Musterparagraphen

Landwirtschaftszone I
Nutzung [1]Der Landwirtschaftszone I sind Gebiete zugeordnet, an denen ein *überwiegendes* landwirtschaftliches Interesse besteht. Sie sind der ordentlichen Bewirtschaftung vorbehalten. Zulässig ist die *bodenabhängige Produktion* in den Bereichen Acker- und Futterbau, der Tierhaltung, Obst- und Rebbau sowie produzierender Gartenbau.

Bauten [2]Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsnotwendig sind.
Bauten und Anlagen, die der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Produktion dienen, sind nur gestattet, soweit sie Zuerwerb zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäss Abs. 1 darstellen.

Landwirtschaftszone II
Nutzung [1]Der Landwirtschaftszone II sind Gebiete zugeordnet, an denen ein *vorwiegendes* landwirtschaftliches Interesse besteht. Sie sind der ordentlichen Bewirtschaftung vorbehalten. Zulässig sind die *bodenabhängige und bodenunabhängige Produktion* der Landwirtschaft und des produzierenden Gartenbaus.

Bauten und Anlagen	LWZ I	LWZ II
● Ökonomiegebäude für den landwirtschaftlichen Betrieb wie Stall, Scheune, Remise u. a. m.	■	■
● Rüstplatz, Lagerraum, Lagerplatz, Verkaufsstelle für die *eigene Produktion* aus der Landwirtschaft	◪	■
● Ökonomiegebäude für den Gemüsebau und den produzierenden Gartenbau	◪	■
● Betriebsnotwendiger Wohnraum für den landwirtschaftlichen Betrieb	■	■
● Stöckli	◪	◪
● Bauten für Tierhaltung (Aufzucht, Mast, Eierproduktion) ohne Betriebsfläche	□	■
● Pferdepension/-handel	□	◪
● Grastrocknungsanlage	◪	◪
● Materialabbau	□	■
● Deponien	□	■
● Bienenhaus	■	■
● Familiengärten	◪	■
● Ponystall (Hobby)	□	◪
● Fischzucht	□	◪
● Tierheime, -klinik, -gehege	□	◪
● Klubhaus	□	□
● Schützenhaus	◪	■
● Scheibenstand (300 m)	□	■
● Flugfeld	□	◪
● Flugfeld für Modellfliegerei	□	◪
● Militärische Anlage	◪	■
● Wasserfassung	■	■
● Kläranlage	◪	■
● Masten	◪	■
● Erholungsanlagen, Spielplätze	□	◪
● Wanderwege	■	■
● Golfplatz	□	◪
● Parkplatz	□	◪
● Erschliessungsstrassen, Feldwege	■	■
● Hochleistungsstrassen/Geleiseanlagen	◪	■

Legende: ■ zulässig □ nicht zulässig ◪ bedingt zulässig

Ausnahmen regelt Art. 24 RPG und § 129 BauG

Darstellung 6 Generelle Übersicht der zulässigen Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone. (Der Entscheid, ob eine Baute zulässig ist, kann erst aufgrund eines konkreten Projektes getroffen werden.)

Bauten [2]Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsnotwendig sind. Gewächshäuser und andere Bauten der bodenunabhängigen Produktion sind nur an Standorten zugelassen, die landschaftlich tragbar sind.
Ausnahmen in den Landwirtschaftszonen I und II.

Ausnahmen [1]Der Gemeinderat kann, mit Zustimmung des kantonalen Baudepartementes, Ausnahmen in den Landwirtschaftszonen I und II bewilligen, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und diesen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 RPG und § 129 Abs. 2 BauG).
[2]Bei der Projektierung und Ausführung von zonenfremden Bauten und Anlagen ist auf die landwirtschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.

3.3.4 Auswirkungen auf Bauten und Anlagen

Zulässigkeit von Bauten in der LWZ I und II (siehe Darstellung 6).

3.3.5 Vorgehen und Mitwirkung

Die landwirtschaftlichen Nutzungszonen sind im Rahmen der Ortsplanung festzulegen. Zu diesem Zweck ist über die landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Gemeinde eine *Eignungskarte* nach den vorbeschriebenen Kriteriengruppen zu erstellen (Massstab 1 : 2500 oder 5000). Auf dieser Karte sind auch alle landwirtschaftlichen Betriebszentren als Information einzutragen.
Die Darstellungen 2 bis 4 zeigen, dass die Beurteilung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in relativ einfacher Weise vorgenommen werden kann. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Fachleuten und ortskundigen Personen ist jedoch unerlässlich, insbesondere dort, wo es um die Beurteilung wirtschaftlicher und sozialer Standortsfaktoren geht.
In einem weiteren Schritt erfolgt die *Ausscheidung* und Bezeichnung der entsprechenden *Landwirtschaftszonen.* In dieser Phase geschieht auch die Konfliktbereinigung mit allen anderen Nutzungsansprüchen (Siedlung, Industrie, Landschaftsschutz, Naturschutz u. a.).
Die Mitwirkung der örtlichen Landwirte erscheint insbesondere bei der Erarbeitung der Eignungskarte als sinnvoll und vorteilhaft und bei der Ausscheidung der Landwirtschaftszone als unbedingt notwendig. Es ist empfehlenswert, eine Gruppe aktiver, geeigneter Landwirte unter fachlicher Betreuung und Leitung für die Erstellung der landwirtschaftlichen Eignungskarte einzusetzen. Die Betreuung und Leitung kann von einem Planungsfachmann (so etwa von einem landwirtschaftlichen Betriebsberater) wahrgenommen werden. Zusätzlich soll das Ergebnis der Eignungsbeurteilung öffentlich diskutiert werden.

4. Probleme

Nachfolgend sind einige Probleme aufgelistet, die den zielgerechten Vollzug des Raumplanungsgesetzes für den Bereich Landwirtschaft erschweren. Die Aufreihung ist selbstverständlich unvollständig.

- Die zur Zeit allgemein wieder stärkere Abneigung der Betroffenen gegen planerische Massnahmen.
- Die Reduktion von Kulturland (und zumeist vom besten) ist für die meisten immer noch kein Problem.
- Es mangelt oft am politischen Willen zum Schutze des Bodens für die Landwirtschaft.
- Angesichts einer gewissen Überproduktion in der Landwirtschaft erscheint der Schutz des Bodens nicht vordringlich.
- Die nichtlandwirtschaftliche Verwendung des Bodens bringt in der Regel eine weit höhere Gewinnmarge als die landwirtschaftliche.
- Die Motivation der Gemeindebehörden.
- Verstärkte Autonomiebestrebungen der Gemeinden.
- Die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen ist oft ungenügend. Wer vertritt diese Interessen?
- Die übergeordnete Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen kann im Gegensatz zum Einzelinteresse stehen.
- Die Motivation der Landwirte.

Quellen

Raumplanungsgesetz (RPG) mit Erläuterungen EJPD/BRP, 1981

ORL-Richtlinien für die Eignungsbewertung von Landwirtschaftsgebieten, 1971

Hofer E.: Die neue Konzeption der Ertragswertschätzung in der Schweiz. Diss. ETH 6762, 1981

Anleitung für die Schätzung landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften, 1979

Bachmann P.: Die landwirtschaftliche Planung innerhalb der Ortsplanung und der Gesamtmelioration im Berggebiet. ORL-Schriftenreihe Nr. 21, 1974

Jäggli/Furrer/Jäggi: Bodenkunde, Hrsg.: SVIAL, Verlag Wirz, Aarau, 1977

Adressen der Verfasser:

Heinrich Bachmann
dipl. Planer-Architekt HfG/AA
Abteilung Raumplanung
Mühlemattstr. 4, CH-5000 Aarau

Viktor Schmid, dipl. Ing. Agr.
Planer NDS ETH
Abteilung Landwirtschaft
Telli Hochhaus, CH-5001 Aarau

Das Bundesgesetz über die Raumplanung und seine Auswirkungen auf die künftigen landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen

R. Walter

Die Planung, gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung und auf die kantonalen Erlasse, ist eines. Eine zusammenhängende Realisierung der Planung über die Landwirtschafts-, Schutz- und Bauzonen sowie den Wald das andere. Jede Richt- und Nutzungsplanung hat sich deshalb über die Umsetzungsmöglichkeiten mit dem Landumlegungsinstrumentarium gemeinhin und mit den Instrumenten des landwirtschaftlichen Strukturverbesserungswesens speziell im klaren zu sein. Dabei sind auch Finanzierungsaspekte zu berücksichtigen.

La planification basée sur la loi fédérale de l'aménagement du territoire et sur les décrets cantonaux est une chose. La réalisation continue des planifications dans les zones agricoles, les zones protégées, les zones de construction et la forêt en est une

Gedanken eines freischaffenden Kulturingenieurs

1. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (*RPG*) verlangt, dass bis 1988 die Nutzung über das gesamte Gemeindegebiet verbindlich festgelegt wird. Das frühere sogenannte ‹übrige Gemeindegebiet›, das sich nach Abzug der Bauzone als Restfläche ergeben hat und keinem bestimmten Nutzungszweck gewidmet war, ist nun positiv, das